

RegE v. 31.10.2012 Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 31.10.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgelegt. Er ist identisch mit dem RegE vom 12.07.2012. In der Gegenäußerung zur Stellungnahme des BRates vom 21.09.2012 sagt die BReg die Überprüfung einiger der Änderungsvorschläge des BRates zu.

Es stellt sich die Frage, ob der Entwurf in allen Punkten zu einer Stärkung der Gläubigerrechte führt. In Anbetracht des fortgeschrittenen Gesetzgebungsstadiums und des nahenden Endes der Legislaturperiode bleiben ausgeklammert grundsätzliche Fragen wie die Vereinheitlichung der Versagungsgründe oder der Verzicht auf ein gesondertes Verbraucherinsolvenzverfahren. Hinterfragt wird aber, ob auch die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten hinreichend berücksichtigt sind und die Änderungen praktikabel sind. Darauf ist ein besonderes Augenmerk zu legen, handelt es sich beim Restschuldbefreiungsverfahren doch um Massenverfahren mit jährlich weit über 100.000 Neuanträgen.

II. Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

1) Außergerichtlicher Einigungsversuch

Der außergerichtliche Einigungsversuch entfällt bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit (Quote unter 5 % oder mehr als 20 Gläubiger), § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO RegE, dafür wird die Fiktion des Scheiterns gem. § 305a InsO gestrichen. Im Ergebnis wird der außergerichtliche Einigungsversuch zur Ausnahme werden. Über die offensichtliche Aussichtslosigkeit muss eine geeignete Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse¹ eine Bescheinigung ausstellen. Eine wesentliche Entlastung tritt nicht ein. Es entfällt lediglich der Ausdruck und das Versenden automatisch generierter Kettenbriefe an die Gläubiger.

Rechtsanwälte sollen für diese Tätigkeit 60 € erhalten². Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis von geeigneten Personen/Angehörigen einer geeigneten Stelle auf das Schuldenbereinigungsverfahren (§ 305 Abs. 4 Satz 1 InsO) entfällt, Beratungsstellen können den Schuldner durch das gesamte Verfahren begleiten. Ungeklärt bleibt allerdings die drängende Frage der Finanzierung insbesondere der Schuldnerberatungsstellen. Die Gebühr für den außergerichtlichen Einigungsversuch stellt eine wichtige Finanzierungsquelle dar. Zudem entstehen durch den geplanten Wegfall des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens und Ersetzung durch das Insolvenzplanverfahren erhöhte Anforderungen. Es muss sichergestellt werden, dass der Schuldenstatus umfassend festgestellt und der Schuldner durch das gesamte Verfahren begleitet wird auch zur Vermeidung des "Drehtüreffektes".

¹ RegE S. 55

² Nr. 2502 Anlage 1 RVG RegE 2012

2) Rücknahmefiktion

Sind die vom Schuldner gem. § 305 Abs. 1 InsO abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Unterlagen unvollständig und bessert der Schuldner trotz Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 InsO). Die Mitteilung über den Eintritt einer Rücknahmefiktion ist grundsätzlich nicht anfechtbar. § 305 Abs. 3 InsO RegE hebt die Fiktion auf und fordert einen Beschluss, der mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist.

In der Anfangsphase der InsO haben einige Insolvenzgerichte überspannte Anforderungen gestellt und unberechtigte Rücknahmefiktionen ausgesprochen. Das ist inzwischen Rechtsgeschichte. Seit Jahren ist kein „Missbrauch“ mehr berichtet worden. Im Ergebnis hat sich die Regelung bewährt, es besteht kein Änderungsbedarf. Umgekehrt ist zu befürchten, dass es zu endlosen Eröffnungsverfahren kommt, indem die Schuldner – ggf. bewusst – die Unterlagen nicht vollständig vorlegen im Hinblick auf eine Nachbesserungsmöglichkeit im Beschwerdeverfahren. Gerade im Zusammenspiel mit der faktischen weitgehenden Abschaffung des außergerichtlichen obligatorischen Schuldenbereinigungsversuches (s.o.1.) ist eine erhebliche Mehrbelastung der Insolvenzgerichte und der Beschwerdegerichte zu befürchten.

3) Wegfall gerichtlicher Einigungsversuch / Möglichkeit Insolvenzplanverfahren

Stimmen nicht alle Insolvenzgläubiger ausdrücklich einem außergerichtlichen Plan zu, ist dieser gescheitert. Der gerichtliche Einigungsversuch (§ 306 InsO) soll entfallen, die §§ 307 – 310 InsO aufgehoben werden. Es bleibt dem Schuldner nur der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens. Den Ausgleich soll die seit langem geforderte Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens gem. §§ 217 ff. InsO schaffen.

In der Praxis gibt es – in Unternehmensinsolvenzverfahren – bisher kaum Insolvenzpläne. Ob und inwieweit sich die Erfahrungen auf Verbraucherinsolvenzverfahren übertragen lassen, bleibt abzuwarten. Unklar ist auch, ob ein Insolvenzplanverfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO schriftlich durchgeführt und ob Stundung gem. § 4a InsO bewilligt werden kann. Die Möglichkeit eines Planverfahrens nach Aufhebung des Verfahrens³ ist allerdings nicht vorgesehen.

Es fragt sich, warum der gerichtliche Einigungsversuch ohne Not und zwingenden Grund abgeschafft werden soll. Angesagt ist vielmehr eine Stärkung durch eine Vielzahl von Möglichkeiten.

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan leidet – wie Gläubigervertreter übereinstimmend berichten – darunter, dass die Angaben des Schuldners nicht von einer unabhängigen Instanz überprüft sind. Dies leistet der Treuhänder im Vereinfachten Insolvenzverfahren (zukünftig: Insolvenzverwalter). Es bietet sich an, das Verfahren mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung gem. § 309 InsO auf das eröffnete Verfahren und auf die Wohlverhaltensperiode auszudehnen⁴. Es bestehen folgende Vorteile:

- Die Zahl der Gläubiger und Summe der Forderungen ist geringer (unterbliebene Anmeldungen)
- Die Eigenschaft als Deliktsgläubiger gem. § 302 Nr. 1 InsO ist weitgehend abgeklärt
- Bei den Gläubigern liegt eine realistische Einschätzung Vermögenslage des Schuldners vor.

³ Schmerbach NZI 2012, 364 zur gerichtlichen Zustimmungsersetzung

⁴ Schmerbach NZI 2012, 364 mit konkretem Gesetzgebungsvorschlag

Dass bei Teilbefriedigung und Verzicht der Gläubiger auf die Restforderung in der Wohlverhaltensperiode eine vorzeitig Erteilung der Restschuldbefreiung möglich ist, ist anerkannt⁵. Probleme entstehen aber dann, wenn schon ein Gläubiger nicht „mitspielt“ und eine höhere Quote erstrebt. Das Instrumentarium der Zustimmungsetzung (§ 309 InsO) kann helfen.

Eine zeitliche Ausweitung auf die WVP könnte auch für das Insolvenzplanverfahren von Interesse sein.

4) Zwischenergebnis

- ▶ Im Zusammenhang mit der weitgehenden Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuches ist die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen, die zukünftig zudem im gesamten Verfahren vertreten dürfen, sicher zu stellen.
- ▶ Die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO ist beizubehalten.
- ▶ Der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch ist beizubehalten und sollte gestärkt werden durch zeitliche Ausdehnung bis in die Wohlverhaltensperiode (ggf. auch das Insolvenzplanverfahren).

III. Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren

1) Verfahrensänderungen

Die Ankündigung der Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO soll entfallen und ersetzt werden durch die „Eingangentscheidung“ gem. § 287a RegE. Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen die Zulässigkeit des Antrages auf Restschuldbefreiung unter dem Gesichtspunkt einer früheren Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung zu prüfen. Daneben soll die Stellung von Versagungsanträgen erleichtert werden.

a) Wegfall Ankündigung der Restschuldbefreiung / "Eingangentscheidung"

Der (in seinem Anwendungsbereich umstrittene) Versagungsgrund des § 290 I Nr. 3 InsO wird von Amts wegen zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzung umgewandelt (und modifiziert). Der Schuldner ist mit Antragstellung gem. § 287 I 3 RegE zur Angabe verpflichtet, ob Restschuldbefreiung im zeitlich relevanten Rahmen erteilt oder versagt wurde. Gläubiger können nach der Begründung⁶ Versagungsanträge im weiteren Verfahren geltend machen⁷.

Bei einer Versagung kann der Schuldner den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurücknehmen. Ansonsten stellt das Insolvenzgericht fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen. Der Beschluss ist für den Schuldner beschwerdefähig und wird öffentlich bekannt gemacht⁸.

⁵ BGH NZI 2011, 947

⁶ Begr. S. 40. Eine unterlassene Angabe gem. § 287 I 3 RegE kann zur Versagung gem. § 290 I Nr. 6 RegE führen

⁷ Das spricht dafür, dass eine zeitaufwendige Anhörung der in der Zusammensetzung noch nicht abgeklärten Gläubigergemeinschaft bei der Entscheidung gem. § 287a RefE nicht zu erfolgen hat

⁸ § 287a I 2,3 RegE

Die Eingangentscheidung gem. § 287a I RegE ist überflüssig. Das Insolvenzgericht ist auf Angaben des Schuldners gem. § 287 I 3 RegE angewiesen. Das Insolvenzgericht hat Zulässigkeitsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. Ermittelt es, führt dies insbesondere in Verbraucherinsolvenzverfahren⁹ zu Verfahrensverzögerungen und Mehraufwand¹⁰. Eine Überprüfung durch das Insolvenzgericht wird nur begrenzte Ergebnisse liefern: Zwar sieht § 303a RegE Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vor. Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird aber – anders als noch im RefE¹¹ vorgesehen – nicht eingetragen. Spätestens bei Umzug des Schuldners in einen anderen Insolvenzgerichtsbezirk endet die Erkenntnismöglichkeit. Zudem werden Eintragungen erst nach dem Inkrafttreten der Änderung vorgenommen, erst nach einigen Jahren ist ein sicherer Überblick möglich. Die im Regelfall des Stundungsverfahrens gem. § 4a I InsO erfolgende Überprüfung aller Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO ist wesentlich effektiver. Schließlich trägt der Beschluss zur Verwirrung des Rechtsverkehrs bei.¹²

Zu begrüßen sind einheitliche Sperrfristen nach Versagungen gem. §§ 290, 296 und 297a InsO. Der Gesetzgeber stellt die Sperrfristrechtsprechung des BGH auf eine sichere Grundlage und grenzt sie ein auf das gebotene Maß. Die Sperrfrist sollte aber nach der bekannten und bewährten Systematik als Versagungsgrund gem. § 290 InsO beibehalten werden.

Die Rücknahmemöglichkeit gem. § 287a II 2 RegE ist problematisch in massehaltigen Verfahren. Liegt auch ein Gläubigerantrag vor, wird aufgrund dieses Antrages das Verfahren eröffnet werden können. Liegt nur ein Eigenantrag des Schuldners vor, drohen Mehrkosten und Vermögensverlust bis zu einem nachfolgenden Gläubigerantrag.

b) Erleichterte Stellung von Versagungsanträgen

Versagungsanträge gem. § 290 InsO sollen jederzeit und schriftlich auch schon vor dem Schlusstermin oder schon vor Aufforderung zur Geltendmachung von Versagungsgründen im schriftlichen Verfahren gestellt werden können. Zu entscheiden ist gem. § 290 II 2 RegE einheitlich erst im Schlusstermin bzw. im schriftlichen Verfahren gem. § 5 II InsO nach der zur Geltendmachung von Versagungsgründen gesetzten Frist. Die praktische Umsetzbarkeit bleibt abzuwarten. Es können Stapel unbearbeiteter Anträge entstehen, die antragstellenden Gläubiger hören ggf. jahrelang nichts.

2) Ausweitung der Versagungsgründe

a) Sperrfrist für erneuten Restschuldbefreiungsantrag

Die „Sperrfrist“ für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung ist nicht mehr in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO enthalten. Vielmehr stellt sie eine Zulässigkeitsvoraussetzung

⁹ Bei vollständig ausgefüllten Antrag erfolgt die Eröffnung häufig zeitnah nach Eingang bei Gericht binnen eines oder weniger Tage

¹⁰ U.a durch die sonst nicht erforderliche einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 21 II Nr. 3 InsO

¹¹ § 303a I RefE

¹² Grote/Pape ZInsO 2012, 409, 415; Schmerbach NZI 2012, 161, 163. Versagungsgründe gem. §§ 296, 297a sind noch nicht "aktuell", sondern erst später nach Aufhebung des Verfahrens.

für den Antrag auf Restschuldbefreiung dar¹³. Macht der Schuldner unwahre oder unvollständige Angaben, liegt der Versagungsgrund des § 290 I Nr. 6 InsO vor¹⁴. Das den Gläubigern bekannte System der Versagungsgründe wird erodiert, die Sperrfrist sollte in § 290 I Nr. 3 InsO belassen werden.

b) Ausweitung Erwerbspflicht in § 290 I Nr. 7 InsO

Die Erwerbspflicht soll generell auf das eröffnete Verfahren ausgedehnt werden. § 290 Abs. 1 Nr. 7 RegE schafft einen neuen Versagungsgrund bei Verstoß gegen die nach § 295 InsO bestehende Erwerbsobliegenheit für den Zeitraum zwischen Eröffnung und Aufhebung des Verfahrens. Die selbständige Tätigkeit, bei der der Schuldner die Gläubiger so zu stellen hat, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (§ 295 Abs. 2 InsO), ist allerdings nicht aufgeführt. Hier existiert eine Lücke.

Der BRat strebt bei Verletzung Auskunftspflicht gem. § 295 einen Verzicht auf die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung an. Zutreffend weist die BReg in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass die Regelung in § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO ausreicht. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des BGH vom 19.05.2011 – IX ZB 274/10, ZInsO 2011, 1319.¹⁵

c) Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe gem. § 290 InsO können gem. § 297a RegE binnen sechs Monaten nach Kenntnis nachgeholt werden auch nach dem Schlusstermin. § 290 I RegE fordert allerdings voraus, dass der Insolvenzgläubiger seine Forderung angemeldet hat. Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Verfahrens ist das nicht mehr möglich.

3) Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

Der Koalitionsvertrag enthält die Ankündigung einer Halbierung der Restschuldbefreiungsdauer für "Existenzgründer" als "zweite Chance". Daran hat sich vielfältige Kritik entzündet. Einigkeit besteht, dass diese Chance allen Schuldnern eingeräumt werden soll. Überwiegend wird eine „Gegenleistung“ des Schuldners eingefordert. Die Gläubigerinteressen sollen dadurch gewahrt bleiben, dass nach drei Jahren mindestens 25% der Gläubigerforderungen und die Verfahrenskosten gedeckt sein müssen. Im Übersendungsschreiben zu dem RefE zeigte sich das BMJ allerdings auch offen für niedrigere Quoten (z.B. 15% nach drei Jahren) und Schaffung weitere Stufen (z.B. Verkürzung auf vier Jahre bei einer Quote von 7,5 %). Gläubigervertreter befürchten nach dem zu erwartenden Befund, dass die Quote zu hoch sei, eine schleichende Absenkung der Quote.

Der BRat schlägt eine Evaluierung nach mindestens 5 Jahren vor, in wie vielen Fällen die Mindestbefriedigungsquote erreicht wird. Dem stimmt die BReg zu. Die interne Auswertung einer hannoverschen Insolvenzverwalterkanzlei weist 2% aus. Eine vergleichbare Quote wird auch eine Evaluierung ergeben. Es droht eine Dauerdis-

¹³ S. o. 1)

¹⁴ Begr. S. 44

¹⁵ Der Antrag muss nicht zulässig sein; es genügt, dass er statthaft ist. Ohne es klar auszusprechen, verzichtet BGH auf das Erfordernis der Darlegung bzw. Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung, Ahrens ZVI 2012, 273, 285

kussion, die Ressourcen bindet. Zu überlegen ist, eine Verkürzung nur von einer Begleichung der Verfahrenskosten, nicht aber auch von einer quotalen Befriedigung von Insolvenzforderungen abhängig zu machen.

Soweit der BRat eine Restschuldbefreiung nicht erteilen will bei Neuverbindlichkeiten, bei denen Verzug eingetreten ist, weist die BReg diesen Vorschlag in der Gegenäußerung zutreffend zurück. Bei selbständiger Tätigkeit lassen sich Neuschulden nicht vermeiden, die Feststellung eines Verzuges würde die Kapazitäten bei den Insolvenzgerichten sprengen.

4) Erweiterung des § 302 Nr. 1 InsO

Zukünftig soll rückständiger Unterhalt aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung nicht nur im Fall einer Unterhaltspflichtverletzung gem. § 170 StGB, sondern bereits dann bei Anmeldung gem. § 174 II 2 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, wenn er „vorsätzlich pflichtwidrig“ nicht gewährt wurde. Bei Kindern bis 12 Jahren erfolgen häufig Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, begünstigt werden in diesen Fällen die Kommunen.

Der Fiskus soll dadurch privilegiert werden, dass rechtskräftigen Verurteilungen wegen Steuerstraftaten nach §§ 370, 373 oder § 374 AO unter § 302 Nr. 1 InsO fallen¹⁶. Steuerhinterziehungen werden bisher aber schon von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfasst. Der Fiskus hätte eine „Wahlmöglichkeit“ zwischen Versagung gem. § 290 InsO und Privilegierung gem. § 302 Nr. 1 InsO. Soweit der BRat statt einer rechtskräftigen Verurteilung die Formulierung vorschlägt „... die Forderung Gegenstand einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung gewesen ist“¹⁷ sowie eine Änderung § 251 AO (Feststellung Deliktseigenschaft durch Finanzamt/Finanzgericht) steht dies im Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung, wonach für die Feststellung der Deliktseigenschaft der Zivilrechtsweg gegeben ist¹⁷. Die von der BReg zugesagte Prüfung sollte negativ ausfallen, auch um eine weitere Aufspaltung der Rechtswege zu vermeiden.

Daneben wird durch eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 302 InsO die Restschuldbefreiung entwertet und neue Begehrlichkeiten für weitere Ausnahmen geweckt.

5.) Zwischenergebnis

- ▶ Die Struktur des Restschuldbefreiungsverfahrens ist beizubehalten. (Modifizierte) Sperrfristen sind in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu belassen, auf eine Eingangsentscheidung gem. § 287a RegE zu verzichten.
- ▶ Bei einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung ist eine Endlosdiskussion um die „richtige“ Quote zu vermeiden.
- ▶ Der Katalog des § 302 Nr. 1 InsO sollte beibehalten und nicht erweitert werden.

IV. Funktionelle Zuständigkeit

Die im RefE vorgesehene Vollübertragung des gesamten Verbraucherinsolvenzverfahrens und aller Versagungsentscheidungen und damit des gesamten Restschuldbefreiungsverfahrens ist zu prüfen.

¹⁶ Das ist bisher nicht der Fall, BFH NZI 2008, 764

¹⁷ BGH, Beschl. v. 02.12.2010 – IX ZB 271/09, ZInsO 2011, 44

befreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger wird nicht weiter verfolgt. Die Begründung des RegE¹⁸ stellt dazu fest: „Die funktionelle Zuständigkeit des Richters nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtspflegergesetzes, die sich in der Praxis bewährt hat, bleibt bestehen.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Der BRat strebt eine Öffnungsklausel an, neue und überzeugende Argumente liefert er nicht. Der Zuständigkeitswechsel in IK-Verfahren nach Eröffnung ist problemlos, umgekehrt können Zuständigkeitsprobleme bei unterschiedlicher Zuständigkeit nicht mehr schnell gelöst werden. In ab dem 01.01.2013 eingehenden Verfahren ist der Richter für das Planverfahren zuständig¹⁹. Die von der BReg angeregte Evaluation wird eine geringe Anzahl von Insolvenzplanverfahren ergeben.²⁰ Durch das ESUG soll die InsO europatauglich gemacht werden²¹. Bei einer Öffnungsklausel mit der möglichen Folge einer Vielzahl unterschiedlicher Zuständigkeiten würden die InsO in die insolvenzrechtliche „Steinzeit“ zurückversetzt.

V. Weitere Änderungen

1) § 5 Absatz 2 InsO

Das in § 5 Abs. 2 InsO eingeräumte Ermessen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens entfällt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Überschaubare Vermögensverhältnisse und geringe Gläubigerzahl/Höhe der Verbindlichkeiten) sind die Verfahren im Regelfall schriftlich durchzuführen. Es bleibt das in § 5 Abs. 2 Satz 2 InsO eingeräumte Ermessen der mündlichen Durchführung, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufes angezeigt ist. Überlegenswert ist der Ansatz des BRates, grundsätzlich eine schriftliche Durchführung des Verfahrens vorzusehen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen können alle Verfahren schriftlich durchgeführt werden. Das sollte durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes bekräftigt werden.

2) Änderung § 26a InsO

§ 26a ist eingefügt worden durch das ESUG zum 01.03.2012. Kritisiert wird, dass nach dem Gesetzestext die Kosten dem Schuldner ohne Prüfung der Rechtslage aufzuerlegen sind²². Zukünftig soll der Gläubiger bei einem unbegründeten Antrag die Kosten tragen. Erst recht müsste die Regelung bei einem unzulässigen Antrag gelten.

3) Anteile Wohnungsgenossenschaften

Nach der Rechtsprechung des BGH²³ genießen Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften nicht den Schutz des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO. Umstritten ist, ob es genügt, die Kündigung der Genossenschaftsanteile in der Höhe von bis zu vier monatlichen Nutzungsentgelten (ohne Betriebskostenpauschale oder –vorauszahlung) aus-

¹⁸ S. 31

¹⁹ Die Regelung sollte dahin geändert werden, dass der Richter das Verfahren an sich ziehen soll, wenn ein Insolvenzplan mit Regelungen gem. § 225a II, II InsO vorgelegt wird

²⁰ Beim Insolvenzgericht Göttingen wird es im Jahr 2012 in einem Verfahren voraussichtlich einen Insolvenzplan geben

²¹ Nicht näher spezifizierten „unterschiedlichen personalwirtschaftlichen Belange der einzelnen Länder“ kann nicht die Wirkung zukommen, dies zu konterkarieren.

²² Frind ZInsO 2011, 2249, 2250

²³ BGH ZInsO 2009, 826

zuschließen. Werden keine validen Zahlen ermittelt, droht die nächste Dauerbaustelle²⁴

VI. Fazit

Derzeit ist die Praxis noch damit beschäftigt, das ESUG umzusetzen. Ein Änderungsbedarf bei den Insolvenzverfahren natürlicher Personen besteht. Eine weitere Änderung in diesem Massengeschäft ist aber kontraproduktiv, wenn die bestehenden Strukturprobleme (Bsp.: Einheitliche Versagungsgründe) nicht angepackt und nur Einzelpunkte geändert werden, die vielfach zu einer Erschwerung führen. Erforderlich ist ein umfassendes Konzept unter frühzeitiger Einbeziehung der Praxis.

²⁴ Bei der Wohnungsgenossenschaft Göttingen beträgt die Pflichteinlage 800 €.